

anzunehmen. Im Gegensatz zur Ausgangslage, welche dem vom Beschwerdeführer angerufenen Beschwerdeentscheid der Strafkammer des Kantons Freiburg zu Grunde lag, lässt sich hier aufgrund der vorliegenden Akten nicht eruieren, welche Beweismittel inwieweit auf von A. aufgrund dessen Mitwirkungspflicht gemachte Angaben bzw. herausgegebene Unterlagen zurückzuführen sind (genau derselbe Unterschied besteht auch zur Ausgangslage, welcher dem Beschluss BK 2013 362 des Obergerichts des Kantons Bern vom 6. Februar 2014 zu Grunde lag und wo es um zwei konkret bezeichnete Protokolle von Einvernahmen ging; wiedergegeben in plädoyer 4/14, S. 48 ff.). Somit würde sich vorliegend für Beweismittel wie die erwähnten Untersuchungsberichte die Frage stellen, inwiefern sie gerade auf den von A. produzierten Beweismitteln beruhen oder eben nicht doch auch auf anderen. Darüber hinaus würde, selbst bei Annahme der Unverwertbarkeit der von A. produzierten Unterlagen bzw. Aussagen sich dann weiter die Frage stellen, ob und inwiefern diese anderswie (über Dritte) hätten beschafft werden können.

**6.5** Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

## TPF 2014 113

21. Auszug aus dem Entscheid der Beschwerdekammer in Sachen A. GmbH gegen Bundesanwaltschaft vom 23. Oktober 2014 (RR.2014.95)

*Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Parteistellung und Beschwerdelegitimation des Eigentümers im Rechtshilfeverfahren.*

**Art. 63 Abs. 2, 80b Abs. 1, 80h lit. b IRSG, Art. 9a lit. b IRSV**

**Der von der Beschlagnahme nur indirekt betroffene Hinterleger bzw. zivilrechtliche Eigentümer ist grundsätzlich nicht beschwerdelegitimiert gemäss Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV; Bestätigung der Rechtsprechung (E. 3.2.2, 3.4.2, 3.5).**

**Bei der Beweismittelherausgabe nach Art. 74 Abs. 1 IRSG besteht der Schutz des Dritten, der gutgläubig Rechte erworben hat, nur, aber immerhin in der (einzuholenden) Zusicherung seitens der ersuchenden Behörde zur Rückgabe der Gegenstände gemäss Art. 74 Abs. 2 IRSG nach Abschluss ihres Verfahrens (E. 3.2.2).**

Sind Gegenstände am Ende des Rechtshilfverfahrens zur Einziehung oder Rückerstattung herauszugeben (Art. 74a Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b IRSG), regelt Art. 74a Abs. 4 IRSG den Schutz der Berechtigten (Geschädigte oder gutgläubige Erwerber) und die Ausnahmen für die Herausgabe. Darauf kann sich jedoch nur berufen und sich damit einer Herausgabe zur Einziehung oder Rückerstattung (einstweilen) widersetzen, wer die in Art. 74a Abs. 4 IRSG festgelegten Kriterien erfüllt (E. 3.2.2).

Mit den den Dritten in Art. 74 und 74a IRSG eingeräumten Rechten geht die Legitimation zur Beschwerde einher. Es handelt sich dabei nicht um eine allgemeine Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV. Es steht ihnen einzig die Beschwerde gegen die Herausgabe offen, soweit sich ihr Rechtsmittel auf die Geltendmachung ihrer Rechte nach Art. 74 und 74a IRSG bezieht. Zur Geltendmachung anderer Rechtshilf Hindernisse ist unverändert lediglich diejenige Person berechtigt, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste (E. 3.2.2).

Bei Einlagerung von Gütern in einem Zollfreilager hängt die allgemeine Beschwerdelegitimation von der konkreten Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses (Miet-, Lagervertrag etc.) ab (E. 3.2.3).

*Entraide judiciaire internationale en matière pénale; qualité de partie et qualité pour recourir du propriétaire dans le cadre de la procédure d'entraide.*

Art. 63 al. 2, 80b al. 1, 80h lit. b EIMP, art. 9a lit. b OEIMP

Le dépositaire respectivement le propriétaire selon le droit civil, s'ils ne sont touchés qu'indirectement par le séquestre, n'ont en principe pas qualité pour recourir au sens de l'art. 80h lit. b EIMP en relation avec l'art. 9a lit. b OEIMP; confirmation de la jurisprudence (consid. 3.2.2, 3.4.2, 3.5).

Lors de la remise de moyens de preuve au sens de l'art. 74 al. 1 EIMP, la protection du tiers ayant acquis des droits de bonne foi réside ni plus ni moins dans la garantie (qui doit être demandée) donnée par de l'autorité requérante de restituer les objets selon l'art. 74 al. 2 EIMP à l'issue de la procédure (consid. 3.2.2).

Si, à l'issue de la procédure d'entraide, des objets doivent être remis en vue de leur confiscation ou de leur restitution (art. 74a al. 1 et al. 2 lit. a et b EIMP), l'art. 74a al. 4 EIMP régit la protection des ayants-droit (lésé ou acquéreur de bonne foi) ainsi que les exceptions relatives à leur remise. Seul celui qui remplit les critères énoncés à l'art. 74a al. 4 EIMP peut invoquer cette disposition et ainsi s'opposer (à titre provisoire) à la remise en vue de confiscation ou de restitution (consid. 3.2.2).

Les droits que les art. 74 et 74a EIMP confèrent aux tiers comprennent la qualité pour recourir. Celle-ci ne doit pas être comprise ici comme la qualité pour recourir générale au sens de l'art. 80h lit. b EIMP en relation avec l'art. 9a lit. b OEIMP. Lesdits tiers n'ont qualité pour recourir contre la remise que dans la mesure où leur recours a trait à la défense de leurs droits selon les art. 74 et 74a EIMP. En revanche, de jurisprudence constante, seule la personne qui a subi la perquisition et ainsi la mesure de contrainte est légitimée à faire valoir d'autres griefs contre l'entraide judiciaire (consid. 3.2.2).

Lorsque les biens sont entreposés dans un port-franc, la qualité pour recourir générale dépend de la nature concrète de la relation contractuelle (contrat de bail, de dépôt, etc.) (consid. 3.2.3).

*Assistenza internazionale in materia penale; qualità di parte e legittimazione ricorsuale del proprietario di un oggetto sequestrato in via rogatoriale.*

Art. 63 cpv. 2, 80b cpv. 1, 80h lett. b AIMP, art. 9a lett. b OAIMP

Di massima non è legittimato a ricorrere, giusta l'art. 80h lett. b AIMP unitamente all'art. 9a lett. b OAIMP, il deponente, rispettivamente il proprietario di una cosa toccato soltanto indirettamente dal sequestro; conferma della giurisprudenza (consid. 3.2.2, 3.4.2, 3.5).

In caso di consegna di oggetti, documenti o beni a scopo di prova giusta l'art. 74 cpv. 1 AIMP, il terzo che ha acquisito diritti in buona fede su di essi beneficia di garanzie processuali solo (ma comunque) al momento in cui si richiede allo Stato estero, giusta l'art. 74 cpv. 2 AIMP, la garanzia della loro restituzione gratuita dopo la chiusura del procedimento (consid. 3.2.2).

Se alla fine di una procedura rogatoriale risultano oggetti o beni da consegnare a scopo di confisca o di restituzione (art. 74a cpv. 1 e 2 lett. a e b AIMP), la tutela dell'avente diritto (danneggiato o acquirente in buona fede) e le eccezioni alla consegna sono disciplinate dall'art. 74a cpv. 4 AIMP. Di questa disposizione può però avvalersi, opponendosi così (per il momento) alla consegna per confisca o restituzione, soltanto chi adempie i requisiti dell'art. 74a cpv. 4 AIMP (consid. 3.2.2).

I diritti previsti agli art. 74 e 74a AIMP sono connessi alla legittimazione ricorsuale. Non si tratta di una legittimazione a carattere generale giusta l'art. 80h lett. b AIMP unitamente all'art. 9a lett. b OEIMP. Impugnabile è soltanto la consegna nella misura in cui il gravame si riferisce ai diritti derivanti dagli art. 74 e 74a AIMP. Gli altri motivi ostativi all'assistenza possono essere fatti valere soltanto dalla persona che è stata oggetto della perquisizione e quindi della misura coercitiva (consid. 3.2.2).

**In caso di deposito di beni in un magazzino franco doganale la legittimazione ricorsuale dipende dal tipo di contratto (locazione, deposito ecc.) posto in essere dalle parti (consid. 3.2.3).**

### **Zusammenfassung des Sachverhalts:**

Die südafrikanischen Behörden führten ein Strafverfahren wegen des Verdachtes illegalen Abbaus und Handels von Platinum. Dabei wurde ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen, vertreten durch B., verdächtigt, der belgischen Edelmetallraffinerie C. edelmetallhaltiges Schmelzgut zur Weiterverarbeitung geliefert zu haben. Dieses sei mutmasslich illegal aus der Mine D. in V. (Südafrika) entnommen und anschliessend gehandelt worden. In diesem Zusammenhang gelangten die südafrikanischen Behörden an die Schweiz und ersuchten um diverse Rechtshilfemassnahmen. Gestützt darauf forderte die Bundesanwaltschaft u. a. die E. SA in W. (Schweiz) auf, ihr sämtliche Unterlagen in Kopie der Geschäftsbeziehung mit der A. GmbH und mit B. herauszugeben. Ebenso verfügte die Bundesanwaltschaft die rechtshilfewise Beschlagnahme des sich im Lager der E. SA befindlichen Platinerzes (insgesamt 3'029 kg Platinerz, verteilt auf 29 Fässer). Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 übermittelte die E. SA Unterlagen, mitunter Ursprungszeugnisse der Mineralien, gemäss welchen das Platinerz aus der Republik Mosambik stammen würde. Weiter sei nicht B., sondern die A. GmbH Eigentümerin des beschlagnahmten Platinerzes. Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 erteilte die E. SA die Zustimmung zur Übermittlung von insgesamt 620 kg des beschlagnahmten Platinerzes zu Analysezwecken an die südafrikanischen Behörden. Die Bundesanwaltschaft ersuchte die südafrikanischen Behörden, eine Anzahl Zusicherungen zu erteilen, insbesondere dass sie die schweizerischen Behörden über das Resultat der Analysen sowie den Stand des südafrikanischen Verfahrens informieren und sich verpflichten, die Muster auf ihre Kosten zu retournieren, falls die Analyse die südafrikanische Herkunft des Platinerzes nicht bestätige. Mit Note 12/2014 erteilten die südafrikanischen Behörden die ersuchten Garantien. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 ersuchte die A. GmbH um Akteneinsicht sowie um Aufhebung der durch die Bundesanwaltschaft angeordneten Beschlagnahme des Platinerzes. Mit Verfügung vom 10. Februar 2014 entschied die Bundesanwaltschaft in einem ersten Punkt, dass die A. GmbH keine Parteistellung im Rechtshilfeverfahren habe. In einem zweiten Punkt verfügte sie, dass auf den Antrag auf Akteneinsicht nicht eingetreten werde. Im dritten Punkt verfügte sie, dass auf den Antrag auf

Aufhebung der Beschlagnahme des Platinerzes nicht eingetreten werde. Gegen diese Verfügung gelangte die A. GmbH mit Beschwerde vom 12. März 2014 an die Beschwerdekammer. Sie beantragte zur Hauptsache, die Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdeführerin sei im Rechtshilfeverfahren als Berechtigte bzw. Partei anzuerkennen. Sodann stellte sie u. a. den Antrag, es sei ihr im Rechtshilfeverfahren Akteneinsicht zu gewähren und die Beschlagnahme der Platinerze sei aufzuheben.

Die Beschwerdekammer wies die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat.

*Urteil des Bundesgerichts 1C\_533/2014 vom 16. Dezember 2014: Auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten.*

### **Aus den Erwägungen:**

#### **3.**

**3.1** Im Rechtshilfeverfahren können die Berechtigten am Verfahren teilnehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Berechtig im Sinne von Art. 80b Abs. 1 IRSG ist, wer Parteistellung hat, mithin, wer im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG beschwerdeberechtigt ist (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.24/2004 vom 11. August 2004, E. 1.5).

#### **3.2**

**3.2.1** Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG).  
[...]

**3.2.2** Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen (Art. 9a lit. b IRSV i.V.m. Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (s. BGE 137 IV 134 E. 6.2).

Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte Unterlagen beschlagnahmt und deren rechtshilfeweise Herausgabe in der Folge angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung dieser Unterlagen diejenige Person legitimiert, welche sich der Hausdurchsuchung

und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste [...]. Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme (s. BGE 137 IV 134 E. 6). Folglich ist beispielsweise der Verfasser von Schriftstücken, welche im Besitze eines Dritten beschlagnahmt wurden, nicht zur Beschwerde befugt (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d S. 164 f.; 116 Ib 106 E. 2a S. 109 ff.). Das gilt auch für Personen, auf welche sich die Unterlagen beziehen oder die Eigentümer sind, sofern sie nicht selbst im Besitz der betroffenen Unterlagen waren und sich nicht der Hausdurchsuchung unterziehen mussten (BGE 137 IV 134 E. 5 und 6; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.13 vom 16. März 2009, E. 2.2–2.3; RR.2007.101 vom 12. Juli 2007, E. 2.1).

Gleiches hat zu gelten, wenn anlässlich einer Hausdurchsuchung nicht Unterlagen, sondern (Wert-)Gegenstände sichergestellt und anschliessend beschlagnahmt wurden, an denen ein Dritter ein Eigentumsrecht geltend macht. Im Zusammenhang mit der Herausgabe dieser Gegenstände wird der Umfang der Rechte Dritter in Art. 74 Abs. 2 und Art. 74a Abs. 4 und 5 IRSG präzisiert (s. Botschaft vom 29. März 1995 betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes, BBl 1995 III S. 25 f.). Dabei wird unterschieden, ob die Herausgabe zu Beweis Zwecken (Art. 74 IRSG) oder zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten (Art. 74a IRSG) erfolgt.

Geht der Beschlagnahme keine Hausdurchsuchung voraus, trifft auch eine solche Beschlagnahme den Inhaber des zu beschlagnahmenden Objekts. Inhaber ist jene Person, welche den Gewahrsam oder die tatsächliche Herrschaft über einen Gegenstand innehat. Er hat sich unmittelbar der angeordneten Zwangsmassnahme zu unterwerfen. Schliesslich trifft auch ihn eine allfällige Herausgabepflicht. Entsprechend hat bei Beschlagnahmungen grundsätzlich der Inhaber des beschlagnahmten Objekts – in Analogie zur Rechtslage bei Hausdurchsuchungen – als persönlich und direkt betroffen zu gelten.

Macht ein Dritter, der gutgläubig Rechte erworben hat, an den zu Beweis Zwecken herauszugebenden Gegenständen nach Art. 74 Abs. 1 IRSG Rechte geltend, so werden diese Gegenstände nur herausgegeben, wenn der ersuchende Staat die kostenlose Rückgabe nach Abschluss seines Verfahrens zusichert (Art. 74 Abs. 2 IRSG). Mit anderen Worten besteht bei der Beweismittelherausgabe der Schutz des Dritten demnach nur, aber immerhin in der (einzuholenden) Zusicherung seitens der ersuchenden Behörde zur Rückgabe der Gegenstände (HARARI, *Remise internationale*

d'objets et valeurs: réflexions à l'occasion de la modification de l'EIMP, in: Procédure pénale, droit pénal international, entraide pénale, Etudes en l'honneur de Dominique Poncet, Chêne-Bourg 1997, S. 167 ff., S. 188). Dieser Bestimmung wurde die Überlegung zu Grunde gelegt, dass die Rechte Dritter durch eine Herausgabe zu Beweis Zwecken grundsätzlich nicht bedroht sind, weil die Beweismittel lediglich für das ausländische Verfahren zur Verfügung gestellt werden und nachher meistens zurückerstattet werden (BBl 1995 II S. 25). Davon betroffen ist nicht deren allfälliges Eigentum, sondern lediglich deren Besitz (HARARI, a.a.O., S. 174).

Sind hingegen Gegenstände, mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde, oder das Erzeugnis oder der Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und ein unrechtmässiger Vorteil, zur Einziehung oder Rückerstattung am Ende des Rechtshilfverfahrens herauszugeben (Art. 74a Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b IRSG), hat eine solche Herausgabe viel einschneidendere Auswirkungen als die Übergabe von Beweisstücken (s. BGE 115 Ib 517 E. 7d). Diesbezüglich regelt Art. 74a Abs. 4 IRSG den Schutz der Berechtigten (Geschädigte oder gutgläubige Erwerber) und die Ausnahmen für die Herausgabe (BBl 1995 III S. 26). Darauf kann sich nur berufen und sich damit einer Herausgabe zur Einziehung oder Rückerstattung (einstweilen) widersetzen, wer die in Art. 74a Abs. 4 IRSG festgelegten Kriterien erfüllt (HARARI, a.a.O., S. 188). Dabei muss es sich beim Dritten um eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person handeln, deren Ansprüche durch den ersuchenden Staat nicht sichergestellt sind, welche glaubhaft macht, sie habe an den herauszugebenden Gegenständen oder Vermögenswerten in der Schweiz oder, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, im Ausland gutgläubig Rechte erworben (Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG). Umgekehrt steht fest, dass andere Dritte, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ihre Ansprüche gegenüber den Gerichten des ersuchenden Staates geltend machen müssen (HARARI, a.a.O., S. 188).

Mit den den Dritten in Art. 74 und 74a IRSG eingeräumten Rechten muss – zur Durchsetzung ihrer Ansprüche – selbstredend die Legitimation zur Beschwerde einhergehen. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine allgemeine Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV, da bei einer Hausdurchsuchung auch solche Dritte nach wie vor nicht im Sinne von als persönlich und direkt von dieser Rechtshilfemassnahme betroffen sind. Vielmehr steht ihnen die Beschwerde gegen die Herausgabe offen, soweit sich ihr Rechtsmittel auf die

Geltendmachung ihrer Rechte nach Art. 74 und 74a IRSG bezieht. Zur Geltendmachung anderer Rechtshilfshindernisse ist unverändert lediglich diejenige Person berechtigt, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste.

Sowohl in der Rechtsprechung des Bundesgerichts wie auch in derjenigen des Bundesstrafgerichts finden sich zwar ausgehend vom in BGE 123 II 134 beurteilten Einzelfall isolierte Entscheide, welche derjenigen Person, die behauptet, Eigentümerin oder gutgläubige Erwerberin der herauszugebenden (Wert-)Gegenstände zu sein, losgelöst von der Frage, ob sie sich unmittelbar einer Zwangsmassnahme unterziehen musste, und ohne weitergehende Begründung die Beschwerdelegitimation uneingeschränkt zuspricht. Diesen Entscheiden lagen allerdings jeweils besondere Konstellationen zugrunde, weshalb die vorstehend dargelegten Grundsätze davon unberührt bleiben (BGE 123 II 134 E. 1c; implizit BGE 123 II 268 E. 3 und 4; Urteile des Bundesgerichts 1A.117/2000 vom 26. April 2000, E. 1c; 1A.14/2000 und 1A.15/2000 vom 3. Januar 2001, E. 1f; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.183 vom 21. Februar 2008, E. 1.3; zuletzt RR.2011.1 vom 18. Oktober 2011, E. 2.2.5, wonach die Behauptung von Eigentumsrechten am beschlagnahmten Objekt zur Bejahung der Beschwerdelegitimation ausreichend sei).

**3.2.3** Erfolgt die Hausdurchsuchung in einem Zollfreilager, stellt sich die Frage, wer im Zeitpunkt der Sicherstellung die tatsächliche Verfügungsgewalt über die zu beschlagnahmenden Gegenstände hatte. Den bundesgerichtlichen Urteilen, welche sich auf Beschlagnahmen in Zollfreilagern beziehen, liegen unterschiedliche Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der Legitimation zugrunde, welche daher über die dargelegten Grundsätze hinaus keine Verallgemeinerung zulassen (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.154/1995 vom 27. September 1995, lit. A und E. 2b; BGE 123 II 268 und Urteil 1A.117/2000 vom 26. April 2000; Urteil 1A.14/2000 und 1A.15/2000 vom 3. Januar 2001). Daraus folgt, dass die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Zollfreilager (Lagervertrag, Mietvertrag etc.) bestimmt, wer persönlich und direkt von der Rechtshilfemassnahme betroffen ist.

### 3.3

**3.3.1** [Parteistandpunkte zur Frage, ob die Beschwerdeführerin als Mieterin zu gelten hat].

**3.3.2** Vorliegend steht fest, dass sich das fragliche Platinerz im Zeitpunkt der Beschlagnahme im Zollfreilager der E. SA befand und diese insofern Inhaberin des beschlagnahmten Platinerzes war. Die Beschwerdeführerin reichte im Beschwerdeverfahren weder den Mietvertrag noch andere Unterlagen ein, welche eindeutig auf ein Mietverhältnis mit der E. SA hindeuten würden. Im Gegenteil verwendet sie selber unter anderem auch den Begriff «Hinterlegungskosten», welche die Beschwerdegegnerin der E. SA bezahle. Dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Beschlagnahme die tatsächliche Verfügungsgewalt über das zu beschlagnahmende Platinerz hatte, geht somit aus der Beschwerde und den vorliegenden Akten nicht hervor. Eine Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG (und i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV) kann somit nicht bejaht werden. Es stehen ihr demnach auch keine Teilnahmerechte im Sinne von Art. 80b i.V.m. Art. 80h lit. b IRSG zu. Dass die Beschwerdegegnerin eine Parteistellung der Beschwerdeführerin verneinte und auf den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Beschlagnahme nicht eintrat, ist demnach unter dem geprüften Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

### 3.4

**3.4.1** Die Beschwerdeführerin begründet ihre Berechtigung am Verfahren sodann damit, dass sie unstreitig Eigentümerin des beschlagnahmten Platinerzes und damit dinglich Berechtigte sei. Sie sei damit zweifellos die am unmittelbarsten von der Beschlagnahme betroffene Person. Dagegen sei die E. SA weder persönlich betroffen noch habe diese ein schützenswertes Interesse, da die Hinterlegungskosten von der Beschwerdegegnerin beglichen würden.

**3.4.2** Was die Beschwerdeführerin vorbringt, widerspricht der im Einzelnen bereits erläuterten gesetzlichen Anordnung und konstanten Praxis (s. supra E. 3.2.2). Das Bundesgericht hat entschieden, dass allein der Aufbewahrer und Besitzer (Lagerhalter) von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen (und elektronischen Datenspeichern) beschwerdelegitimiert sei und nicht deren (von der Beschlagnahme nur indirekt betroffener) Hinterleger bzw. zivilrechtlicher Eigentümer (BGE 137 IV 134 E. 5.2.3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_287/2008 vom 12. Januar 2009, E. 2.2 = Pra 2010 Nr. 22 S. 14; 1A.154/1995 vom 27. September 1995 = Rep 1995 S. 117). Im Fall, der dem Urteil 1A.154/1995 vom 27. September 1995 zugrunde lag, waren bei einem Spediteur eingelagerte Waren beschlagnahmt worden. Das Bundesgericht erwo, der Spediteur, der auch mit der vorläufigen Einlagerung und Verwahrung beauftragt sei, sei in unmittelbarem Besitz der Ware, die Gegenstand der Zwangsmassnahme bilde. Er sei damit von der

Rechtshilfemassnahme unmittelbar betroffen und habe deshalb ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (E. 2b). Auf diese Rechtsprechung zurückzukommen besteht auch vorliegend kein Anlass. In seinem Urteil 1C\_287/2008 vom 12. Januar 2009, in welchem das Bundesgericht die Beschwerde der X. AG gegen die Herausgabe von Lagergut der Y. AG zu beurteilen hatte, das bei der X. AG eingelagert und dort sichergestellt worden war, bejahte es die Beschwerdelegitimation der X. AG zur Hauptsache ebenfalls damit, dass diese mit der Hausdurchsuchung und der Beschlagnahme unmittelbar einer Zwangsmassnahme unterworfen wurde. Zusätzlich erwog das Bundesgericht, dass andernfalls niemand zur Beschwerde berechtigt wäre, denn die Y. AG sei als Hinterlegerin von der Rechtshilfemassnahme nicht unmittelbar betroffen (E. 2.2). Auch vor diesem Hintergrund steht fest, dass sich die unter E. 3.2.2 genannten Entscheide auf Einzelfälle bezogen und daher nicht allgemeine Geltung beanspruchen können. Besondere Umstände, weshalb vorliegend ein solcher Einzelfall gegeben sein soll und die Beschwerdelegitimation ausnahmsweise zu bejahen wäre, sind im heutigen Zeitpunkt nicht dargetan.

**3.5** Wie einleitend erläutert, wird der Umfang der Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Herausgabe dieser Gegenstände in Art. 74 Abs. 2 und Art. 74a Abs. 4 und 5 IRSG präzisiert. Die Herausgabe des beschlagnahmten Platinerzes wurde noch nicht angeordnet. Es steht auch noch nicht fest, zu welchem Zweck (als Beweismittel oder zur Einziehung/Rückerstattung) sie erfolgen würde. Die Beschwerdeführerin hat weder gegenüber der Beschwerdegegnerin noch im Beschwerdeverfahren im Ansatz ausgeführt, inwiefern sie im Sinne von Art. 74 Abs. 2 und Art. 74a Abs. 4 IRSG (gutgläubig) Rechte am streitigen Platinerz erworben habe. Soweit im Verlaufe des Verfahrens die Voraussetzungen für die Herausgabe zur Einziehung/Rückerstattung gegeben sein sollten, steht bei der aktuellen Aktenlage fest, dass die Beschwerdeführerin, für welche der im ersuchenden Staat Hauptverdächtige B. einzelzeichnungsberechtigt ist, nicht als eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person im Sinne von Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG, gelten und somit sich nicht auf die entsprechenden Schutzbestimmungen berufen kann. Auch unter diesem Blickwinkel ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin weder betreffend Parteistellung noch betreffend Beschlagnahme zu beanstanden. Bei diesem Prüfungsergebnis sind die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht zu untersuchen.

3.7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde (mit Bezug auf die Parteistellung und die Beschlagnahme) abzuweisen, soweit im Übrigen darauf einzutreten ist.

[...]

## TPF 2014 123

22. Auszug aus dem Urteil der Strafkammer vom 12. November 2014 in Sachen Bundesanwaltschaft gegen A. (SK.2014.29)

*Widerhandlung gegen das Verbot von ABC-Waffen.*

Art. 34 Abs. 1 KMG

Tragweite von Art. 34 Abs. 1 KMG (E. 5).

Die Strafbarkeit des Förderns einer Widerhandlung gegen das Verbot von ABC-Waffen gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. c KMG setzt eine strafbare Haupttat voraus (E. 7.4).

*Infraction à l'interdiction d'armes ABC.*

Art. 34 al. 1 LFMG

Portée de l'art. 34 al. 1 LFMG (consid. 5).

La punissabilité de la favorisation de la commission d'une infraction à l'interdiction d'armes ABC au sens de l'art. 34 al. 1 lit. c LFMG présuppose une infraction principale punissable (consid. 7.4).

*Infrazione contro il divieto di armi atomiche, biologiche e chimiche (armi ABC).*

Art. 34 cpv. 1 LMB

Portata dell'art. 34 cpv. 1 LMB (consid. 5).

La punibilità del favoreggiamento di un'infrazione contro il divieto di armi ABC giusta l'art. 34 cpv. lett. c LMB presuppone la sussistenza di un reato principale (consid. 7.4).